

**Fernsehgenossenschaft
Niederbipp und Umgebung**

Statuten

Fernsehgenossenschaft Niederbipp und Umgebung

- 1. Name, Sitz und Zweck**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 4. Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortsanlage**
- 5. Organisation**
- 6. Liquidation und Auflösung**

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Fernsehgenossenschaft Niederbipp + Umgebung (nachstehend FGN + U genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Niederbipp.
- Art. 2 Zweck der Genossenschaft ist die Vermittlung von Telekommunikations- und Multimediadiensten für die Genossenschaftsmitglieder.
- Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen oder Körperschaften beteiligen, Zweck- und Interessenverbänden beitreten, mit diesen Kooperationen eingehen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern.
- Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.
- Art. 3 Die Genossenschaft unterhält und betreibt die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen technischen Einrichtungen und Anlagen.
- Art. 4 Sie kann sich einem Interessen- oder Zweckverband anschliessen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder sind alle, die einen Anschlussvertrag über einen Medienanschluss (Beitrittserklärung) unterzeichnet haben:
- 5.1 Natürliche Personen
 - 5.2 Juristische Personen
 - 5.3 Personengemeinschaften
 - 5.4 Körperschaften und Genossenschaften
- Es besteht die vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
- Art. 5 Die Verträge werden nur zwischen der FGN und den Liegenschaftseigentümern oder deren Verwaltungen abgeschlossen. Das Inkasso (Anschluss- und Unterhaltsgebühren) erfolgt ausschliesslich über die Vertragsunterzeichner.
- Art. 7 Die Mitglieder und Abonnenten gewähren der FGN, unter Voranmeldung, jederzeit das Kontrollrecht über ihre externen und internen Anschlüsse und Installationen.

- Art. 8 Die Mitgliedschaft wird automatisch bei einer Handänderung auf den neuen Eigentümer übertragen.
- Art. 9 Beim Tod eines Mitglieds treten die Erben an seine Stelle.
- Art. 10 Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innert zehn Tagen ein Rekursrecht mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der GV zu.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 11 Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.
- Art. 12 Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
- Genossenschafter können sich an der Generalversammlung mittels Erteilen einer schriftlichen Vollmacht durch einen andern Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen.
- Art. 13 Die Kosten ab Signalübergabestelle bis und mit Hausanschlussdose sowie die Inneninstallationen fallen zu Lasten der Hauseigentümer (siehe Art. 18).
- Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der FGN zu wahren.
- Art. 15 Die Mitglieder haben weder eine Beitrags- noch eine Nachschusspflicht.
- Die für den Bezug der Dienstleistungen der FGN geschuldeten Anschluss- und Nutzungsgebühren werden in einem separaten Gebührentarif festgelegt.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeit der FGN haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGN fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.
- Art. 17 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Rückerstattung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens. Gleichzeitig erlischt der Anspruch, Dienstleistungen der FGN zu beziehen.

4. Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortsanlage

- Art. 18 Die FGN bestimmt die Art und Ausführung der Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Signalübergabepunktes. Der Signalübergabepunkt befindet sich in der Regel bei der ersten Hauseinführung. Beim Erstellen und Unterhalt der Leitungen und des Signalübergabepunktes wird die FGN nach Möglichkeit auf die Interessen der Mitglieder Rücksicht nehmen.
- Art. 19 Die Hausinstallationen ab Signalübergabepunkt sind durch die Mitglieder auf ihre Kosten zu veranlassen. Für Störungen oder Schäden im Ortsnetz aus nicht fachmännisch installierten Hausinstallationen werden die betreffenden Mitglieder haftbar gemacht.
- Art. 20 Die FGN anerkennt Forderungen nur, soweit entsprechende Aufträge oder Bestellungen durch sie erteilt werden.
- Art. 21 Der Unterhalt und die Behebung von Störungen innerhalb des Ortsnetzes (Signalübernahme bis Signalübergabe) wird durch die FGN gewährleistet.

5. Organisation

- Art. 22 Die Organe der FGN sind:
- 22.1 Die Generalversammlung
 - 22.2 Der Vorstand
 - 22.3 Die Revisionsstelle
- Art. 23 DIE GENERALVERSAMMLUNG
Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, bildet das oberste Organ der FGN.
Die Einberufung erfolgt:
- 23.1 Ordentlicherweise durch den Vorstand, einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftjahres.
 - 23.2 Aussenordentlicherweise
 - durch Beschluss des Vorstandes oder der Revisionsstelle
 - auf schriftliches Begehren, mit eingeschriebenem Brief, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Präsidenten.
- Art. 24 Anträge zu Händen der GV können wie folgt eingereicht werden:
- 24.1 Durch den Vorstand mittels Traktandenliste
 - 24.2 Durch die Revisionsstelle, gleichzeitig mit dem Revisionsbericht, an den Präsidenten.
 - 24.3 Durch Mitglieder auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember)

an den Präsidenten.

24.4 Die Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen.

24.5 Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht (Art. 883 OR).

Art. 25 Die Einladung zur GV hat zehn Tage vorher zu erfolgen. Die Einladung hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten.

Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen im Anzeiger des Amtes Wangen, soweit sie nicht im Schweiz. Handelsamtsblatt, dem gesetzlichen Publikationsorgan, publiziert werden müssen.

Art. 26 Der GV stehen nachstehende unübertragbare Befugnisse zu:

26.1 Festsetzung und Abänderung der Statuten

26.2 Beschlussfassung über

1 Jahresbericht

2 Jahresrechnung

3 Bericht der Revisionsstelle

4 Verträge, Reglemente, Netzausbau und weitere Sachgeschäfte.

5 eingereichte Rekurse

6 Wahl von drei bis fünf Liquidatoren

26.3 Wahlen

1 Präsident/in

2 übrige Vorstandsmitglieder

3 Revisionsstelle

Art. 27 Die GV fasst ihre Beschlüsse, sofern es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im weitern bleiben Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit d, 43 Abs. 2, 64 Abs. 1 lit d Fusionsgesetz vorbehalten.

Art. 28 Sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen, werden die Abstimmungen offen durchgeführt.

Art. 29 Die Traktandenliste beinhaltet in der Regel folgende Sachgeschäfte:
1. Begrüssung

2. Wahl von Stimmzählern
3. Genehmigung
 3. 1 Protokoll der letzten GV
 3. 2 Jahresbericht des Präsidenten
 3. 3 Jahres-Betriebsrechnung
 3. 4 Bericht der Revisionsstelle
 3. 5 Voranschlag
4. Wahlen
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Verschiedenes

Art. 30 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär (Protokollführer) zu unterzeichnen.

Art. 31 DER VORSTAND
Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Die GV wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seinen Reihen die Delegierten für den GGS.

Die Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder finden jeweils an der nächsten GV statt.

Art. 32 Der Vorstand wird in technischen Fragen durch Fachleute beraten.

Art. 34 Nebst dem Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse und den gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen, stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

- 34.1 Einberufung der GV und Aufstellen der Traktandenliste
- 34.2 Prüfung und Begutachtung von Anträgen, die von Mitgliedern an die GV gestellt werden.
- 34.3 Bestellen von Kommissionen
- 34.4 Aufsichtsrecht und Erteilen von Installations- oder Reparaturaufträgen innerhalb des Ortsnetzes.
- 34.5 Aufnahme von Hypotheken oder Darlehen
- 34.6 Erstellen der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Voranschlags.
- 34.7 Festsetzen der Anschluss- und Nutzungsgebühren
- 34.8 Erstellen und Vollzug von Verträgen und Reglementen
- 34.9 Behandlung und Beschlussfassung über alle Sachgeschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 34.10 Festlegung von Entschädigungen
- 34.11 Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen

Art. 35 Unterschriftsberechtigung: die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vize-Präsident mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

- Art. 36 Der Vorstand besammelt sich nach Dringlichkeit der vorliegenden Geschäfte. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 38 **DIE REVISIONSSTELLE**
Die GV wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine gesetzlich befähigte Revisionsstelle. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 39 Die Revisionsstelle darf jederzeit in alle Akten Einsicht nehmen. Sie prüft im Besonderen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob sie ordnungsgemäss geführt sind und ob das Geschäftsergebnis und die Vermögensanlage sachlich richtig dargestellt sind.
- Art. 40 Die Revisionsstelle hat der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Sie darf selbst eine GV einberufen, wenn ihr Mandat dies verlangt. Gegenüber einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Art. 41 Als Geschäftsjahr gilt ein Kalenderjahr. Jahresrechnung und Bilanz werden zehn Tage vor der GV auf der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Niederbipp aufgelegt.
- Art. 42 Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 906 und 907 OR.

6. Liquidation und Auflösung

- Art. 43 Die FGN kann, ausser den im Gesetz genannten Fällen, nur dann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die GV ernennt in diesem Falle drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.
- Art. 44 Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Mitgliedern keine Ersatzansprüche. Ein sich nach Tilgung aller Verbindlichkeiten ergebender Ueberschuss ist der Einwohnergemeinde Niederbipp zur Aufbewahrung zu Handen einer später sich bildenden Organisation mit gleichem Zweck zu übergeben.
- Art. 45 Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen GV vom 26.03.2014 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die bisherigen Statuten, datiert vom 07.09.2009 werden damit ausser Kraft gesetzt.

4704 Niederbipp 26.03.2014

Präsident:

Sekretärin:

Robert Sutter

Susanne Brügger-Knuchel